<table>
<tr><th>BEREICH</th><th>KRITERIEN</th><th>RECHTSGRUNDLAGE</th></tr>
<tr><td colspan="3">BEURTEILUNGSBEREICH SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN</td></tr>
<tr><td>Klassenarbeiten</td><td>
<table>
<tr><td>Klassenstufe</td><td>Anzahl der Klassenarbeiten</td><td>Dauer der Klassenarbeiten</td></tr>
<tr><td>7</td><td>4</td><td>bis zu 45 min</td></tr>
<tr><td>8</td><td>4</td><td>60 min</td></tr>
<tr><td>9</td><td>4</td><td>bis zu 90 min</td></tr>
<tr><td>10</td><td>4</td><td>bis zu 90 min</td></tr>
</table>
</td><td>APO-SI § 6
SchulG § 48
Kapitel 4 der Handreichungen Darstellen und Gestalten Gesamtschule</td></tr>
<tr><td>Gestaltung der Klassenarbeiten</td><td>Im Lernbereich Darstellen und Gestalten sind die folgenden Klassenarbeitstypen vorgesehen:
A. Gestaltungsaufgabe mit schriftlicher Erläuterung und praktischer Darstellung
B. Bildsprachliche Gestaltung mit schriftlicher Erläuterung
C. Schriftliche Klassenarbeit ohne praktische Aufgabenteile

Ein vorbereitender praktischer Aufgabenteil kann als Vorentlastung im Rahmen des Unterrichts ein bis zwei Unterrichtsstunden vor dem Klassenarbeitstermin bearbeitet werden.

Schüler*innen mit dem Förderstatus „Lernen“ werden zieldifferent unterrichtet und erhalten eine differenzierte Klassenarbeit</td><td>Vorgaben der VV zu APO-SI § 6
Handreichungen Leistungsfeststellung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Korrektur der Klassenarbeiten</td><td>– Qualität und Quantität der schriftlichen Beiträge
– Sachliche Richtigkeit
– Rechtschreibung und Grammatik
– Ordentlichkeit
– Strukturiertheit, Übersichtlichkeit
– Differenziertheit der Reflexion</td><td>SchulG § 70.3 und 4
SchulG § 44.2</td></tr>
<tr><td>Bewertung der Klassenarbeiten</td><td><table>
<tr><th colspan="12">Punktegrenzen für Klassenarbeiten und andere schriftliche Leistungsüberprüfungen</th></tr>
<tr><th colspan="2">1</th><th colspan="2">2</th><th colspan="2">3</th><th colspan="2">4</th><th colspan="2">5</th><th colspan="2">6</th></tr>
<tr><td>100 %</td><td>- 90 %</td><td>89 %</td><td>75 %</td><td>74%</td><td>60 %</td><td>59 %</td><td>45 %</td><td>44 %</td><td>30 %</td><td>29 %</td><td>0 %</td></tr>
</table></td><td>SchulG § 48 und § 70.3 und 4
SchulG § 44.2</td></tr>
<tr><td>Hilfsmitteln</td><td>Je nach Klassenarbeitstyp können Requisiten unterschiedlichster Art, sowie vorab erstellte Beurteilungsbögen und Checklisten bereitgestellt werden. Das Anfertigen von Notizen, Skizzen oder Entwürfen während der Vorbereitung und Planung ist in der Regel erlaubt und kann den Schülern helfen, ihre Ideen zu strukturieren.</td><td>SchulG § 70.3 und 4
SchulG § 44.2</td></tr>
<tr><td>Ersatz-Leistungen</td><td>Es besteht die Möglichkeit in den Klassenstufen 9 und 10, einmal im Schuljahr, statt einer Klassenarbeit durch eine Projektarbeit in Verbindung mit einem Tagebuch zu ersetzen. Die Note für die Alternative wird wie eine Klassenarbeitsnote gewertet.</td><td>APO-SI § 6, Absatz 8</td></tr>
<tr><td>Absprachen zu parallelen Arbeiten</td><td>-</td><td></td></tr>
</table>

BEREICH	**KRITERIEN**	**RECHTSGRUNDLAGE**
	BEURTEILUNGSBEREICH SONSTIGE LEISTUNGEN	
sonstige Mitarbeit	„Sonstige Leistungen“ fließen in die Endnote zu 60% ein. Zu der „sonstigen Mitarbeit“ zählen mündliche, schriftliche und praktische Leistungen. Dabei fließt die fachlich-inhaltliche Qualität in besonderem Maße in die Bewertung ein.	SchulG § 44.2
weitere Instrumente	Produkte, Dokumentation/Präsentation, Portfolio, Projekttagebuch, Arbeitsmappe, Beobachtungen in mündlicher und schriftlicher Form	
Bewertungskriterien für die weiteren Instrumente	Die Bewertung erfolgt durch transparente und zuvor kommunizierte Kriterien (Erwartungshorizont, Bewertungsbogen)	SchulG § 44.2
Hausaufgaben	Hausaufgaben dienen der Vor- oder Nachbereitung der Unterrichtsthemen. Bei der Erteilung der Hausaufgaben ist das Ganztagskonzept zu berücksichtigen. An langen Unterrichtstagen dürfen keine Hausaufgaben zum Folgetag verlangt werden. An kurzen Tagen werden Hausaufgaben in angemessenem Umfang aufgegeben. Sie werden regelmäßig überprüft und im Unterricht besprochen. Sie werden nicht benotet, finden aber anerkennende Berücksichtigung.	RdErl.d.MSB v. 05.05.2015, 4.2

Unterrichtsverfahren (Arbeits- und Sozialformen)	– fragend-entwickelndes Verfahren – Schülervortrag – Einzelarbeit – Partnerarbeit – Gruppenarbeit in wechselnder Gruppenstärke	
BEREICH	**KRITERIEN**	**RECHTSGRUNDLAGE**
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE		
Bildung der Zeugnisnote zum Schuljahresende	Die Zeugnisnote ergibt sich aus den schriftlichen Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten) und der „sonstigen Mitarbeit". Dabei wird die Note des zweiten Halbjahres stärker gewichtet als die des ersten Halbjahres (70% zu 30%).	FAQs l APO-SI § 30
Verhältnis schriftliche / Sonstige Leistungen	Da sich die Darstellungs- und Gestaltungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler in erster Linie im Rahmen der Unterrichtsarbeit zeigen und nur punktuell in schriftlichen Klassenarbeiten erfassen lassen, bedeutet dies, dass die „Sonstigen Leistungen im Unterricht" im Verhältnis zu den „Schriftlichen Arbeiten" stärker gewichtet werden. (60 zu 40)	SchulG § 48 und § 70.3 und 4 SchulG § 44.2
Leistungsrückmeldung und Beratung	Erwartungshorizont bei Klassenarbeiten, regelmäßige Rückmeldung in Form des Elternsprechtages, individuelle Beratung und Rückmeldung nach Bedarf	SchulG § 44.2
Fachleistungsdifferenzierung	Keine	APO-SI § 19.4, SchulG § 65.1